

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 4. Mai 2023

Traktanden Nr. 194
 Registratur Nr. 10.0.11
 Axioma Nr. 8896

Ostermundigen, 02.03.2023 / ArxPet



Feuerwehrreglement; Teilrevision per 01.06.2023; Genehmigung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den Nachforderungen der Feuerwehrdienstersatzabgabe für die Jahre 2017-2019 erhoben einzelne Betroffene Einsprache gegen die entsprechenden Verfügungen auf Grund der in Art. 9, 18 und 19 aufgeführten Begriffe «Lebenspaare» und «Lebenspartnerinnen und Lebenspartner». Tatsächlich erwiesen sich diese Begriffe als nicht praktikabel, da Konkubinatspaare im Einwohnerregister nicht verzeichnet sind. Somit erfolgte auch keine Befreiung der Ersatzabgabe bei Konkubinatspaare, wenn diese gegen die gestellten Rechnungen keine Einsprache einlegten.

Anders als in der Sozialhilfegesetzgebung gilt in der Steuergesetzgebung für Konkubinatspaare keine Sonderregelung. Personen, die als Paar zusammenlebt und weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben, gelten rechtlich als zwei Einzelpersonen.

Die Feuerwehersatzabgabe wird zusammen mit den kommunalen und kantonalen Steuern in Rechnung gestellt. Daher ist eine Orientierung an der steuerlichen Definition der Paare nahelegend.

In der nun vorliegenden Teilrevision des Feuerwehrreglements wurden in Art. 9, 18 und 19 die Begriffe «Lebenspaare» und «Lebenspartnerinnen und Lebenspartner» durch die Definition «Ehepaare und eingetragene Partnerschaften» ersetzt. Ausser dieser Begriffsänderungen wurden inhaltlich keine Änderungen vorgenommen.

Damit die drei Artikel bezüglich der Feuerwehersatzabgabe genauer definiert sind und bereits für das Steuerjahr 2023 angewendet werden können, soll die Teilrevision per 01.06.2023 in Kraft treten.

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text	
	Art. 9	Art. 9
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Von der aktiven Feuerwehr-Dienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit: a. Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.	Von der aktiven Feuerwehr-Dienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit: a. Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
 Postfach 101
 3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
 www.ostermundigen.ch

	<p>b. Personen, die eine Invalidenrente beziehen.</p> <p>c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt.</p> <p>d. Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der GVB anerkannt sind.</p> <p>e. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</p> <p>f. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eines oder einer in Ostermundigen Feuerwehrdienst leistenden.</p> <p>g. Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr, für eine Verlängerung der Befreiung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.</p>	<p>b. Personen, die eine Invalidenrente beziehen.</p> <p>c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt.</p> <p>d. Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der GVB anerkannt sind.</p> <p>e. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</p> <p>f. Ungetrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Personen in eingetragenen Partnerschaften eines oder einer in Ostermundigen Feuerwehrdienstleistenden</p> <p>g. Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr, für eine Verlängerung der Befreiung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.</p>
	Art. 18	Art. 18
Ersatzabgabe	<p>¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 19.</p> <p>² Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p> <p>³ Lebenspaare bezahlen die Ersatzabgabe nur einmal; beide Lebenspartner/innen partizipieren an der Abgabe mit je 50 %.</p>	<p>¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 19.</p> <p>² Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p> <p>³ Bei ungetrennten Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben; mit einer Partizipation an der Abgabe mit je 50 %.</p>
	Art. 19	Art. 19
Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <p>a. Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.</p> <p>b. Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.</p> <p>c. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, wenn einer von ihnen mindestens während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.</p>	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <p>a. Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.</p> <p>b. Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.</p> <p>c. die ungetrennte Ehepartnerin/der ungetrennte Ehepartner oder die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Partnerschaft, wenn eine oder einer von ihnen mindestens während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.</p>

1.2. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen sowie Artikel 64, Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Die Teilrevision der Art. 9, 18 und 19 des Feuerwehrreglements vom 15.02.2010 wird per 01.06.2023 genehmigt.
2. Die Beschlusseziffer Nr. 1 unterliegt dem fakultativen Referendum.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Gemeindepräsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin